

**Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
zu Bewilligungen Stadterneuerung**
Stand: 04/2023

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten)	Ggf. zuständige Fachabteilung (Kontaktdaten)
Stadt Frankfurt am Main Stadtplanungsamt Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 34871 (Hotline) E-Mail: planungsamt@stadt-frankfurt.de www.frankfurt.de	Stadtplanungsamt Frankfurt 61.11 Datenschutzkoordination Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 34871 (Hotline) E-Mail: datenschutz.amt61@stadt-frankfurt.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Referat Datenschutz und Informationssicherheit (11B) Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de	

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke:

Die Arbeit der Stadterneuerung hat zum Ziel, bestehenden Stadtteile aufzuwerten und dort Förderprojekte umzusetzen. Die Verarbeitung der Kontaktdaten dient der Bearbeitung (Erstellen von Schriftgut), der Verwaltung und Auszahlung von Fördermitteln. Ferner dienen die Daten dazu, dem Fördergeber die zweckgemäße Verwendung der Finanzmittel nachzuweisen, Förderprogramme zu evaluieren sowie die Einhaltung auferlegter Pflichten (Zweckbindungsfrist, etc.) zu überprüfen und ggf. Mittel zurückfordern zu können.

Rechtsgrundlagen:

Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt) in Verbindung mit Bundes- und Landesgesetzen sowie von Erlassen verwendet. Insbesondere dienen die Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Verfahren der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gemäß §§ 136 - 164b & § 171 a-e Baugesetzbuch (BauGB). Zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme werden Finanzierungs- und Förderungsmittel (Städtebauförderungsmittel) eingesetzt (§ 164 a-b BauGB). Insbesondere in Verbindung mit Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen städtischem Haushaltsrecht sowie RiLiSe - Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Im Falle der Nichtbereitstellung können die Fördermittel nicht beantragt und ausbezahlt werden.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- vollständiger Name (Name, Vorname)
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung für Zahlungsverkehr

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

--

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Projektbeteiligte im Stadtplanungsamt
- Kassen- und Steueramt (im Fall von Zahlungsverkehr)

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation i.S. von Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 lit. e) DS-GVO findet nicht statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Gemäß RiLiSE (Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung) müssen alle im Zusammenhang mit der Förderung der Gesamtmaßnahme stehenden Unterlagen (einschließlich Bücher und Belege) nach der abschließenden Prüfung der Abrechnung durch die bewilligende Stelle, mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Soweit sich aus der Kassenverordnung der Stadt bzw. der Gemeinde oder anderen gesetzlichen Grundlagen längeren Fristen ergeben, werden diese Fristen angenommen. Gemäß den Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen des städtischen Haushaltsrechts gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahre (§ 147 Abs. 3 S.1 AO). Die Unterlagen werden demnach 10 Jahre aufgehoben.

Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Abrechnungsbescheides.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.